

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Steuerreformgesetz 1999

**– Drucksachen 13/7480, 13/7917, 13/8022, 13/8023, 13/8177, 13/8179, 13/8327,
13/8465, 13/8467 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Hans Eichel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 beschlossene Steuerreformgesetz 1999 wird, wie aus der Anlage ersichtlich, in ein Gesetz zur Senkung der Lohnnebenkosten gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Fassung insgesamt abzustimmen ist.

Bonn, den 25. September 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Hans Eichel
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Senkung der Lohnnebenkosten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:
„§ 213 Zuschüsse des Bundes“
 - b) Die Angabe zu § 287 a wird wie folgt gefaßt:
„§ 287 a Beitragssatz für 1998“
 - c) Nach der Angabe zu § 291 a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 291 b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen“
2. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundeszuschuß“ durch die Wörter „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.
3. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„§ 213
Zuschüsse des Bundes“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 ergeben würde.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß. Der zusätzliche Bundeszuschuß beträgt für das Kalenderjahr 1998 12,8 Milliarden Deutsche Mark und für das Kalenderjahr 1999 15,7 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der Zuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im

Jahre ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuß werden die Erstattungen nach § 291 b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

4. § 287 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 287 a
Beitragssatz für 1998

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1998 ist der zusätzliche Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

5. Nach § 291 a wird folgender § 291 b eingefügt:

„§ 291 b
Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach §§ 315 a, 315 b, 319 a und 319 b, für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht und nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „6,5“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Steuer beträgt

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 27100027, 27100029 und 27100032 der Kombinierten Nomenklatur 1 080,00 DM

- | | |
|--|---------------|
| 2. für 1000 l Benzin der Unterpositionen 27100026, 27100034 und 27100036 der Kombinierten Nomenklatur | 1 180,00 DM |
| 3. für 1000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 27100051 und 27100055 der Kombinierten Nomenklatur | 1 080,00 DM |
| 4. für 1000 l Gasöle der Unterposition 27100069 der Kombinierten Nomenklatur | 720,00 DM |
| 5. (aufgehoben) | |
| 6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 | 50,60 DM |
| 7. für 1000 kg Flüssiggas nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 | 1 963,00 DM." |
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „241,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „341,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „612,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „712,50 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Betrag „18,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Betrag „80,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „105,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „3,60 Deutsche Mark“ durch den Betrag „6,10 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „50,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „75,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird der Betrag „36,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „54,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Wörter „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Wörter „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer erhält der Bund 1998 vorab einen Betrag in Höhe von 12,8 Milliarden Deutsche Mark, ab 1999 15,7 Milliarden Deutsche Mark des Aufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die gesetzliche Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1998 den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom restlichen Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. Die sich 1996 gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert-Punkte entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamts für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

